



Initiativantrag

gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung

der Landtagsabgeordneten Dr. Kurt Stürzenbecher, Barbara Novak, BA, Christian Deutsch, Peter Florianschütz und Gerhard Kubik und GenossInnen (SPÖ), sowie Mag. Christoph Chorcherr, Drⁱⁿ Jennifer Kickert und David Ellensohn und FreundInnen (GRÜNE) betreffend den **Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Bauordnung für Wien geändert wird**

Begründung

Eine Schutzzone kann als ein „in seinem äußeren Erscheinungsbild erhaltungswürdiges Gebiet“ grundsätzlich auch einzelne Gebäude umfassen, die zwar keinen direkten Anschluss an die weitere Agglomeration schützenswerter Gebäude aufweisen, aber auf Grund geschichtlicher, kultureller oder künstlerischer Umstände zum übrigen Ensemble – das durch die Festsetzung der Schutzzone erhalten werden soll – gehören. Um dies klarzustellen, soll in § 7 Abs. 1 der Bauordnung für Wien (BO) die Forderung, dass Schutzzonen als „in sich geschlossenes Ganzes“ auszuweisen sind, entfallen.

Eine Bewilligungspflicht gemäß § 60 Abs. 1 lit. d BO für den Abbruch von Bauwerken in Schutzzonen und Gebieten mit Bausperre soll künftig nur vorliegen, wenn nicht eine bloße Anzeigepflicht gemäß § 62a Abs. 5a BO gegeben ist. Zwecks Erhaltung stadtbildprägender Gebäude der Gründerzeit und der Zwischenkriegszeit soll der Bewilligungstatbestand außerdem auch den Abbruch von Gebäuden, die vor dem 1.1.1945 errichtet wurden, erfassen. Eine „technische Abbruchreife“ liegt künftig – in Anpassung an die Voraussetzungen für die Erteilung eines Abbruchsauftrages gemäß § 129 Abs. 4 BO – nur dann vor, wenn sich die Instandsetzung des Bauwerkes als technisch unmöglich erweist. Die Forderung, dass für die Erteilung einer Abbruchbewilligung das Bauwerk „seiner Ausführung, seinem Charakter oder seinem Stil nach den benachbarten Bauwerken in derselben oder gegenüberliegenden Häuserzeile nicht angeglichen ist“, entfällt im Hinblick auf die Änderung des § 7 Abs. 1 BO. Weiters wird die – von der Judikatur der Höchstgerichte vorgegebene – Möglichkeit einer „wirtschaftlichen Abbruchreife“ künftig ausdrücklich im Gesetz vorgesehen.

Durch den neuen § 62a Abs. 5a BO soll für den Abbruch von Bauwerken in Schutzzonen und Gebieten mit Bausperre sowie den Abbruch von Gebäuden, die vor dem 1.1.1945 errichtet wurden, eine Anzeigepflicht des Bauherrn eingeführt werden, wobei dieser Anzeige eine

Bestätigung des Magistrats über das Fehlen eines öffentlichen Interesses an der Erhaltung des Bauwerks anzuschließen ist. Kann eine solche Bestätigung nicht vorgelegt werden, darf mit dem Abbruch nicht begonnen werden und ist gemäß § 60 Abs. 1 lit. d BO dafür eine Bewilligung zu erwirken. Die Anzeigepflicht anstelle der bisher für den Abbruch von Bauwerken in Schutzzonen und Gebieten mit Bausperre zwingend vorgesehenen Bewilligungspflicht dient der Verfahrensvereinfachung.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und § 30b Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien den folgenden

Initiativantrag:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Bauordnung für Wien geändert wird, wird zum Beschluss erhoben.

Beilage:

Gesetzentwurf

Wien, am 4. Juni 2018

Unterschriften

The block contains several handwritten signatures in black ink. The signatures are written in a cursive style. Some of the legible names include Kurt Griesner, Johann Vukobratovic, and others. The signatures are arranged in a cluster, with some overlapping.

Gesetz, mit dem die Bauordnung für Wien geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 27/2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „als in sich geschlossenes Ganzes“.

2. § 60 Abs. 1 lit. d lautet:

„d) Der Abbruch von Bauwerken in Schutzzonen und Gebieten mit Bausperre sowie der Abbruch von Gebäuden, die vor dem 1.1.1945 errichtet wurden, wenn der Anzeige des Abbruchs gemäß § 62a Abs. 5a keine Bestätigung des Magistrats angeschlossen ist, dass an der Erhaltung des Bauwerkes infolge seiner Wirkung auf das örtliche Stadtbild kein öffentliches Interesse besteht. Für Bauwerke in Schutzzonen darf die Abbruchbewilligung nur erteilt werden, wenn an der Erhaltung des Bauwerkes infolge seiner Wirkung auf das örtliche Stadtbild kein öffentliches Interesse besteht oder sein Bauzustand derart schlecht ist, dass die Instandsetzung technisch unmöglich ist oder nur durch wirtschaftlich unzumutbare Aufwendungen bewirkt werden kann.“

3. Nach § 62a Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Der Abbruch von Bauwerken in Schutzzonen und Gebieten mit Bausperre sowie der Abbruch von Gebäuden, die vor dem 1.1.1945 errichtet wurden, ist spätestens vier Wochen vor dem geplanten Beginn der Arbeiten der Behörde vom Bauherrn schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Bestätigung des Magistrats anzuschließen, dass an der Erhaltung des Bauwerkes infolge seiner Wirkung auf das örtliche Stadtbild kein öffentliches Interesse besteht. Nach Vorlage einer solchen Bestätigung darf mit dem Abbruch begonnen werden.“

Artikel II**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor: